

Stand: 01.02.2022

## Chemikalienrechtliche Anforderungen an einen Online-Shop

Für den Verkauf gefährlicher Stoffe und Gemische sowie Biozide an die breite Öffentlichkeit über den Versandweg, nach Bestellung im Internet, gelten besondere chemikalienrechtliche Vorschriften.

### 1. Verbot des Inverkehrbringens

Bestimmte gefährliche Stoffe oder Gemische dürfen gemäß REACH-VO bzw. Chemikalienverbotsverordnung nicht für die breite Öffentlichkeit angeboten und abgegeben bzw. versendet werden. Derartige Stoffe oder Gemische sind u. a. zu erkennen an der folgenden Gefahrenkennzeichnung:



oder



oder

GEFAHR +

HR +

H340: Kann genetische Defekte verursachen. (Muta. 1) H350 (i): Kann (bei Einatmen) Krebs erzeugen. (Carc. 1)

H360 (F, D, FD, Fd, Df): Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. und/oder: Kann das Kind im

Mutterleib schädigen. (Repr. 1)



GEFAHR

H370: Schädigt die Organe (bei einmaliger Exposition) (STOT SE1)

H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition (STOT RE1)

Bitte beachten Sie, diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Anhang XVII der REACH-Verordnung werden für zahlreiche gefährliche Stoffe und Stoffgruppen als solche, sowie in Gemischen und Erzeugnissen, spezifische Beschränkungen bzw. Verbote angegeben. Darüber hinaus gibt es bspw. für fluorierte Treibhausgase (Verordnung 517/2014/EU) und ozonschichtschädigende Stoffe (Verordnung 1005/2009/EG) oder für Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (Verordnung 2019/1148/EU) weitere Beschränkungen.

### 2. Werbung gemäß Artikel 48 der CLP-Verordnung

Die CLP-Verordnung verlangt, dass jegliche Werbung für als gefährlich eingestufte Gemische, die es einem privaten Endverbraucher ermöglicht, ohne vorherige Ansicht des Kennzeichnungsetiketts einen Kaufvertrag abzuschließen, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebenen Gefahreneigenschaften nennen muss. Das bedeutet, dass auch in Online-Shops, die dem privaten Endverbraucher zugänglich sind, auf die Gefahreneigenschaften der angebotenen Chemikalien und chemischen Produkte hingewiesen werden muss.

Dies beinhaltet insbesondere die Nennung der **Gefahrenhinweise ("H-Sätze")** mit ihrem vollen Wortlaut, wie sie auf dem Kennzeichnungsetikett vorhanden sein müssen (ggf. einschließlich der ergänzenden Informationen gemäß Artikel 25 Abs. 6 der CLP-Verordnung) sowie der auf dem Kennzeichnungsetikett befindlichen **Gefahrenpiktogramme** und **Signalwörter** (nähere Erläuterungen zur praktischen Umsetzung, siehe Rückseite). Die zusätzliche Nennung der dazugehörigen Sicherheitshinweise ("P-Sätze") wird empfohlen.

# 3. Werbung gemäß Artikel 72 der Biozid- Verordnung/ § 3 der ChemBiozidDV

Bei Biozidprodukten muss zusätzlich zu den Angaben nach der CLP-Verordnung folgender Hinweis hinzuzugefügt werden: "Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen." Diese Sätze müssen sich von der eigentlichen Werbung deutlich abheben und gut lesbar sein. Das Wort "Biozidprodukte" darf durch den eindeutigen Verweis auf die beworbene Produktart ersetzt werden.





Weiterhin dürfen seit dem 01.01.2022 gemäß § 3 der ChemBiozidDV Biozid-Produkte, die verkehrsfähig aber noch nicht zulassungspflichtig sind im Online- und sonstigen Versandhandel, für Kunden innerhalb Deutschlands, nur angeboten werden, wenn das Angebot die erteilte Registriernummer der Bundesstelle für Chemikalien (BfC) aufweist. Die jeweilige Registriernummer mit dem Format N-XXXXX finden Sie auf dem Produktetikett oder nach Eingabe entsprechender Suchparameter unter <a href="https://www.baua.de/DE/Biozid-Meldeverordnung/Offen/offen.html">https://www.baua.de/DE/Biozid-Meldeverordnung/Offen/offen.html</a>.

# Erklärungen zur praktischen Umsetzung der genannten Bestimmung nach der CLP-Verordnung (siehe Punkt 2)

- Die erforderlichen Angaben müssen gut erkennbar auf der Seite erscheinen, die die Produktbeschreibung enthält und von der aus das Produkt in den Warenkorb gelegt wird. Die Angaben sollten sich in unmittelbarer Nähe des Produktfotos bzw. der Produktbeschreibung befinden. Nicht ausreichend ist es, wenn diese Angaben verdeckt sind und erst aufgeklappt werden müssen oder erst nach Anklicken eines Vorschaubildes oder eines Links in erkennbarer Weise erscheinen.
- Die erforderlichen Angaben k\u00f6nnen unter Beachtung des vorgenannten Grundsatzes auch mithilfe eines Fotos des Kennzeichnungsetikettes zur Verf\u00fcgung gestellt werden.
- Kann ein Produkt auch direkt aus Produktübersichten oder -listen heraus bestellt werden, die nicht die erforderlichen Angaben aufweisen, dann ist zur Erfüllung der o. g. Anforderungen sicherzustellen, dass dem Käufer diese Angaben in einem nachfolgenden Schritt (vor Abschluss des Kaufvertrages) zur Ansicht gelangen. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass eine Seite oder Maske mit den erforderlichen Angaben automatisch geöffnet wird, wenn das Produkt durch Anklicken in den Warenkorb gelegt wird.
- Das Beifügen eines Sicherheitsdatenblatts bzw. das Setzen eines Links auf ein Sicherheitsdatenblatt alleine erfüllt nicht die Anforderungen nach Art. 48 der CLP-Verordnung.

Zu der Frage, welche Informationen eine Werbung für Gemische nach Artikel 48 Absatz 2 der CLP-Verordnung enthalten muss, siehe: https://reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/CLP/FAQ/Gefahrenkommunikation/Gefahrenkommunikation\_node.html > Frage 0374.

### Onlineverkaufs-Plattformen

Online-Händler, die ihre Produkte auf Internetplattformen anbieten, sollten sich auch mit den Regelungen vertraut machen, die die jeweilige Plattform in Bezug auf die Beachtung chemikalienrechtlicher Anforderungen vorsieht. Als Beispiele sei auf die diesbezüglichen Richtlinien dreier Plattformbetreiber hingewiesen:

https://pages.ebay.de/rechtsportal/gewerbliche vk 12.html#g

https://sellercentral.amazon.de/gp/help/external/202145250?language=de\_DE&ref=efph\_202145250\_cont\_GUH 6FA4XSJ2LZFLY

https://www.kaufland.de/produktdaten/pflichtattribute

#### Ergänzender Hinweis zum Sicherheitsdatenblatt

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung als Lieferant einem *gewerblichen* Abnehmer ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt kostenlos und in der Landessprache des Abnehmers zur Verfügung stellen müssen. Dieses wird dem Kunden spätestens mit der erstmaligen Lieferung übermittelt, entweder auf Papier oder in elektronischer Form. Im Sinne einer transparenten Kundeninformation wird das freiwillige Verlinken auf Sicherheitsdatenblätter in Ihrem Online-Angebot von Behördenseite ausdrücklich befürwortet. Dies ersetzt jedoch nicht das aktive Zurverfügungstellen des Sicherheitsdatenblattes spätestens mit der ersten Lieferung.

 $\frac{https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/SharedDocs/FAQs/DE/REACH/Sicherheitsdatenblatt/0215-\underline{st\%20es\%20unter\%20REACH\%20ausreichend,\%20die\%20Sicherheitsdatenbl\%C3\%A4tter\%20\%C3\%BCber\%20eine\%20Internetplattform\%20zur%20Verf\%C3\%BCgung\%20zu%20stellen.html$ 

Stand: 01.02.2022



# Beispiele für konforme Angebote:





